

6123/AB
Bundesministerium vom 08.06.2021 zu 6254/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.267.916

Wien, 4.6.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete, schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6254/J des Abgeordneten Alois Kainz und weiterer Abgeordneter betreffend den Pflegeskandal im Pflegeheim im Bezirk Tulln** wie folgt:

Frage 1:

- *Seit wann ist Ihnen der oben genannte Fall bekannt?*

Der Pflegeskandal im Pflegeheim Sitzenberg-Reidling im Bezirk Tulln ist mir seit 30. März 2021 bekannt.

Frage 2:

- *Durch wen haben Sie vom Pflegeskandal in dem Pflegeheim im Bezirk Tulln erfahren?*

Vom Pflegeskandal habe ich aus diversen Medien - Radio, Fernsehen, Presse, online-Artikel - erfahren.

Fragen 3, 4 und 5:

- *Gegen wie viele Personen wird im gegenständlichen Fall ermittelt?*
 - a.) *Aufgrund welcher Straftatbestände wird gegen die einzelnen Personen ermittelt?*
 - b.) *Welche Staatsangehörigkeit haben die Personen jeweils?*
- *Was haben die Ermittlungen gegen die beschuldigten Personen ergeben?*
- *Wurde zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung das Ermittlungsverfahren gegen einzelne Beschuldigte eingestellt?*
 - a.) *Falls ja, auf welcher Grundlage?*

Gemäß Artikel 15 B-VG fallen Angelegenheiten betreffend Pflegeheime - soweit es die Errichtung, den Betrieb und die Organisation betrifft - in die Zuständigkeit der Bundesländer. Aufgrund welcher Straftatbestände gegen die einzelnen Personen ermittelt wird und welche Staatsangehörigkeit die Personen jeweils haben, entzieht sich mangels Zuständigkeit meiner Kenntnis.

Fragen 6 und 7:

- *Wurde zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung durch die Staatsanwaltschaft Anklage gegen eine der beschuldigten Pflegekräfte eingebracht?*
 - a.) *Falls ja, gegen wen?*
 - b.) *Falls ja, auf welcher Grundlage?*
 - c.) *Falls nein, wurde das Verfahren eingestellt?*
- *Wurde zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung bereits irgendein Urteil in diesem Fall gefällt?*
 - a.) *Falls ja, wie fiel das Urteil konkret aus?*

Aus Gründen der mangelnden Zuständigkeit ist es mir nicht möglich, Auskünfte über einen Verfahrensstand zu erteilen.

Frage 8:

- *Wird das Pflegeheim durch öffentliche Gelder gefördert bzw. unterstützt?*
 - a.) Falls ja, in welcher Höhe pro Jahr?

Angelegenheiten betreffend Pflegeheime - soweit es die Errichtung, den Betrieb und die Organisation betrifft - fallen gemäß Artikel 15 B-VG in die Zuständigkeit der Bundesländer. Von Seiten des Sozialministeriums wird das Pflegeheim nicht gefördert.

Frage 9:

- *Gab es in diesem Pflegeheim in der Vergangenheit unangemeldete Kontrollen durch die Fachaufsicht?*
 - a.) Falls ja, was ist dabei herausgekommen?
 - b.) Falls nein, warum gab es keine Kontrollen?

Gemäß Artikel 15 B-VG fallen Angelegenheiten betreffend Pflegeheime - soweit es die Errichtung, den Betrieb und die Organisation betrifft - in die Zuständigkeit der Bundesländer. Somit kommt die Aufsicht über derartige Einrichtungen auf Basis landesgesetzlicher Regelungen je nach Bundesland in der Regel entweder der Landesregierung, der Bezirksverwaltungsbehörde oder dem Magistrat zu. Das Niederösterreichische Sozialhilfegesetz 2000 legt in § 52 iVm § 66 fest, dass Sozialhilfeinrichtungen der Aufsicht der Landesregierung unterliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

